



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die monatlichen Mietkosten, die der Landkreis Oberallgäu (und die Staatsregierung, falls zutreffend) seit dem 01.03.2025 für das Berghotel „Heubethof“ in Gunzesried-Säge im Rahmen der geplanten Nutzung als Flüchtlingsunterkunft entrichtet, welche Gesamtkosten sind dem Landkreis Oberallgäu (und der Staatsregierung, falls zutreffend) bislang durch die Anmietung und den laufenden Unterhalt des leerstehenden Berghotels „Heubethof“ entstanden (z. B. Miete, Nebenkosten, Sicherheitsdienst, Instandhaltung) und für welchen Zeitraum wurde der Mietvertrag zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Eigentümer des Berghotels „Heubethof“ abgeschlossen (inkl. Kündigungsfristen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern ist die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Bayern eine staatliche Aufgabe, die von den Regierungen, Landratsämtern und kreisfreien Städten wahrgenommen wird. Daher besteht kein Mietvertrag zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Eigentümer des Berghotels „Heubethof“. Dies bedeutet auch, dass der Freistaat vollständig die Kosten der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern trägt. Der Landkreis Oberallgäu hat daher keine direkten finanziellen Belastungen durch die Unterkunft zu erwarten.

Über die Höhe des Mietzinses und der bisher für den Freistaat aufgelaufenen Gesamtkosten kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) keine Auskunft erteilt werden, da Belange sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter betroffen sind und die Auskunft die Verhandlungsposition der Unterbringungsverwaltung gegenüber potenziellen zukünftigen Vertragspartnern schwächen würde. Die Anmietung für den Freistaat erfolgte auf fünf Jahre.